



Information für die Mitarbeitenden der
Kantonsverwaltung Uri

PERSONALVERSICHERUNGEN

Ausgabe 2019

- AHV / IV / EO / ALV; Beiträge und Leistungen
- AHV / IV-Rententabelle (Skala 44)
- Pensionskasse Uri
- Unfallversicherung
- Krankentaggeldversicherung

Amt für Personal

☎ +41 41 875 2110

☎ +41 41 875 2202, Unfallversicherung

Pensionskasse Uri (inkl. Krankentaggeldversicherung)

☎ +41 41 875 2113 oder www.pkuri.ch

Altdorf, Januar 2019

AHV / IV / EO / ALV

1. **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**
2. **Invalidenversicherung (IV)**
3. **Erwerbsersatzordnung (EO/MSE)**
4. **Arbeitslosenversicherung (ALV)**

Beitragsbeginn Ab 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt (z. B. Jahrgang 2001 ist ab 01.01.2019 beitragspflichtig).

Beitragsende Am letzten Tag des Monats, an welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Frauen und Männer bleiben nach dem 64. bzw. 65. Altersjahr für den Teil des Erwerbseinkommens beitragspflichtig, der im Monat Fr. 1'400 oder Fr. 16'800 im Jahr (Freibetrag) übersteigt.

Beitragsansätze	AHV	4.20 %
Arbeitnehmerbeiträge	IV	0.70 %
	EO	<u>0.225 %</u>
		5.125 % vom AHV-pflichtigen Lohn
		=====

1. Anspruch auf Rentenleistungen

Altersrente Im Jahr 2019 werden ausbezahlt:

Altersrente an: Männer mit Jahrgang 1954
Frauen mit Jahrgang 1955

Rentenvorbezug möglich Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente um 1 oder 2 ganze Jahre vorziehen. Der Kürzungssatz pro Vorbezugsjahr beträgt 6.8 %.

Während des Vorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet. Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

- Kinderrente** Kinderrenten werden bis zum vollendeten 18., bei Ausbildung längstens bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet.
- Das gleiche gilt für Pflegekinder, sofern ein unentgeltliches und dauerndes Pflegekindverhältnis vor dem Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente entstanden ist.
- Witwenrente** An Witwen, welche das 64. Altersjahr noch nicht erreicht haben
- sofern sie zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder (gleich welchen Alters) haben oder
 - sofern sie zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren.
- Geschiedene Frauen haben ebenfalls Anspruch
- wenn sie Kinder haben und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder
 - wenn sie bei der Scheidung das 45. Altersjahr überschritten haben und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder
 - wenn das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.
- Werden keine der obigen Voraussetzungen erfüllt, so haben sie nur Anspruch, solange sie Kinder unter 18 Jahre haben.
- Witwerrente** Witwer und geschiedene Männer, deren (ehemalige) Ehefrau gestorben ist, haben Anspruch, wenn und solange sie Kinder unter 18 Jahre haben.
- Der Anspruch erlischt, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.
- Waisenrente** Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide Elternteile verstorben, werden zwei Waisenrenten ausgerichtet. Der Anspruch besteht in der Regel bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, im Falle einer Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Für Pflegekinder gelten besondere Bestimmungen.
- Aufschub Altersrente** Die Versicherten haben in der Regel die Möglichkeit, den Beginn der ordentlichen Rente um ein bis höchstens fünf Jahre aufzuschieben. Durch diesen Aufschub erhöht sich die Rente um einen bestimmten Ansatz je nach Aufschubdauer.

Erziehungsgutschriften	Personen, die Kinder erzogen haben, werden bei der Rentenberechnung Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe einer Erziehungsgutschrift entspricht einem Einkommen vom dreifachen Jahresbetrag jener minimalen Vollrente, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gültig ist. Während Ehezeiten werden die Erziehungsgutschriften unter den Ehegatten hälftig geteilt. Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch berücksichtigt und müssen nicht besonders geltend gemacht werden.
Betreuungsgutschriften	<p>Unter folgenden Voraussetzungen können einer Person Betreuungsgutschriften zur Verbesserung der Rente gutgeschrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die betreuende Person muss die Versicherteneigenschaft gemäss AHVG erfüllen; - die betreute Person muss eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades beziehen; - die betreute und die betreuende Person müssen nahe verwandt sein (Kinder, Eltern, Geschwister oder Grosseltern. Gleichgestellt sind Ehegatten, Schwiegereltern oder Stiefkinder); - die pflegebedürftige Person muss von der betreuenden Person leicht erreicht werden können; - sie können nicht gleichzeitig mit Erziehungsgutschriften beansprucht werden. <p>Die Betreuungsgutschriften können nur für ganze Kalenderjahre angerechnet werden. Sie sind jährlich bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons geltend zu machen. Machen mehrere Personen Gutschriften für die Betreuung der gleichen Person geltend, wird die Gutschrift jeder betreuenden Person zu gleichen Teilen angerechnet.</p>
Anmeldung	Jeder Anspruch auf eine Geld- oder andere Leistung muss mit einem Formular, das bei der AHV-Gemeindezweigstelle oder bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons bezogen werden kann, angemeldet werden. Alle neuen Rentner werden gebeten, sich frühzeitig (5 - 6 Monate im Voraus) bei jener Ausgleichskasse anzumelden, bei welcher sie zuletzt AHV/IV-Beiträge entrichtet haben.
Beginn Rentenanspruch	Am 1. Tag des dem Erreichen der Altersgrenze oder dem Tod des (geschiedenen) Ehegatten / Vater / Mutter folgenden Monats.
Ende Rentenanspruch	Am Ende des Monats, an welchem die Voraussetzungen dahin-fallen.
Rentenzahlungen	Monatlich vorschüssig, d.h. zwischen dem 1. und 20. des laufenden Monats.

2. Anspruch auf IV-Leistungen

Allgemeines	<p>Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind, gleichgültig, ob die Invalidität körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist und ob sie durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde.</p> <p>Der Anspruch auf diese Leistungen erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.</p>
Eingliederung oder Wiedereingliederung	<p>Gilt als Hauptziel der IV. Sie unterstützt in erster Linie Eingliederungsmassnahmen.</p> <p>Mit der 5. IV-Revision wurden neue Instrumente zur Förderung der Eingliederung und der sozialberuflichen Integration eingeführt. Die versicherte Person muss bei allen Massnahmen, die ihrer Integration dienen und ihrem Gesundheitszustand angepasst sind, aktiv mitwirken. Mit der IV-Revision 6a wird der mit der 5. IV-Revision eingeschlagene Weg der verstärkten Eingliederungsorientierung fortgesetzt. Die am 01.01.2012 in Kraft getretene IV-Revision 6a umfasst folgende Hauptziele: Eingliederungsorientierte Rentenrevision mit der Schaffung von integrationsfördernden Rahmenbedingungen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern sowie die Einführung des Assistenzbeitrages als neue Leistung zur Förderung eines eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebens.</p>
Früherfassung	<p>Ziel der Früherfassung ist es, Personen, die ihre Arbeit wegen Krankheit oder Unfall unterbrechen und bei denen die Gefahr einer Invalidität besteht, so früh wie möglich zu erfassen.</p>
Frühintervention	<p>Ziel ist es, möglichst rasch einzugreifen, damit die versicherte Person den bestehenden Arbeitsplatz erhalten oder in einen andern Arbeitsplatz eingegliedert werden kann. Massnahmen der Frühintervention können angeordnet werden, nachdem ein Gesuch um Leistungen der IV eingereicht worden ist.</p>
Integrationsmassnahmen	<p>Mit Integrationsmassnahmen soll die Durchführung der beruflichen Eingliederung vorbereitet bzw. ermöglicht werden. Sie richten sich an versicherte Personen, die seit mindestens 6 Monaten zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind.</p>

IV-Renten

Eine IV-Rente wird erst gewährt, wenn eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht mehr oder nur noch teilweise möglich ist.

Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn:

- ihre Tätigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann;
- sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % aufweist;
- nach Ablauf dieses Jahres eine Invalidität von mind. 40 % besteht.

Die Rente wird nach Ablauf des Wartejahres, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Anmeldung resp. frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt, ausgerichtet.

Ist die Erwerbsunfähigkeit vermindert, werden folgende Renten ausgerichtet. Bei einem Invaliditätsgrad

ab	40 %	eine Viertelsrente
ab	50 %	eine halbe Rente
ab	60 %	eine Dreiviertelsrente
ab	70 %	eine ganze Rente

Über die Höhe der monatlichen AHV- und IV-Vollrenten (Skala 44) orientiert die beigelegte, zurzeit gültige Rententabelle. Die Berechnung der ordentlichen Rente richtet sich nach dem Durchschnitt der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie dem Durchschnitt der anrechenbaren Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

3. EO/MSE-Entschädigungen

Anspruchsberechtigt Personen EO

Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung haben folgende in der Schweiz oder im Ausland wohnende Personen:

- Dienst- und Hilfsdienstleistende in der Schweizerarmee (einschliesslich Militärischer Frauendienst und Rotkreuzdienst) für jeden besoldeten Dienstag;
- Zivildienstleistende, für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss dem Zivildienstgesetz;
- Dienstleistende im Zivilschutz, für jeden Tag, für den sie eine Vergütung erhalten;

- Teilnehmer an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport, für jeden Kurstag, für den sie ein Taggeld erhalten;
- Teilnehmer an Jungschützenleiterkursen, für jeden Kurstag, für den sie den Funktionssold erhalten;
- Stellungspflichtige Personen sind pro Rekrutierungstag (mit An- und Rückreise bis zu 5 Tagen) entschädigungsmässig den Rekruten gleichgestellt.

Anspruchsberechtigte Personen MSE

Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung haben Mütter, wenn sie,

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes ununterbrochen obligatorisch versichert waren,
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, und
- grundsätzlich im Zeitpunkt der Geburt in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. Selbständigerwerbende sind.

Anmeldung

Die Anmeldung muss ausgefüllt dem Amt für Personal zugestellt werden. Die Entschädigung fällt bei Lohnfortzahlung dem Arbeitgeber zu.

Auskunft 1. – 3.

Sozialversicherungsstelle Uri, Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf, +41 41 874 50 10

4. Arbeitslosenversicherung (ALV)

Zugehörigkeit

AHV-pflichtiges Personal bis Erreichen des AHV-Alters

Beiträge

1,1 % von maximal Fr. 12'350 pro Monat bzw. Fr. 148'200 pro Jahr
0,5 % für Einkommensteile ab Fr 148'201 (12'351).

Anmeldung

Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ausfüllen und dem Amt für Arbeit und Migration, Abteilung Arbeitslosenkasse, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, zustellen

Leistungen

Taggeld von 80 % des versicherten Verdienstes mit unterstützungspflichtigen Kindern bis Alter 25 sowie in Ausnahmefällen; in allen anderen Fällen 70 %

Anspruchsdauer

Rahmenfrist beträgt 2 Jahre; die Taggelder sind je nach Beitragszeit und Alter definiert

AHV/IV-Renten seit 1. Januar 2019

AHV/IV-Renten ab 1. Januar 2019
Rentes AVS/AI dès le 1^{er} janvier 2019

Skala **44**
Echelle

Monatliche Vollrenten Rentes complètes mensuelles

Beträge in Franken
Montants en francs

Bestimmungsgrösse Base de calcul	Alters- und Invali- denrente Rente de vieillesse et d'invalidité	Alters- und invalidentrente für Witwen/Witwer Rente de vieillesse et d'invalidité pour veuves/veufs	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige Rentes de survivants et rentes complémentaires aux proches parents			
			Witwen/Witwer Veuves/Veufs	Zusatzrente Rente complémen- taire	Waisen- und Kinder- rente Rente d'orphelin ou pour enfant	Waisenrente 60 % *) Rente d'orphelin 60 % *)
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen Revenu annuel moyen déterminant	1/1			1/1	1/1	1/1
bis jusqu'à						
14 220	1 185	1 422	948	356	474	711
15 642	1 216	1 459	973	365	486	729
17 064	1 247	1 496	997	374	499	748
18 486	1 277	1 533	1 022	383	511	766
19 908	1 308	1 570	1 047	392	523	785
21 330	1 339	1 607	1 071	402	536	803
22 752	1 370	1 644	1 096	411	548	822
24 174	1 401	1 681	1 120	420	560	840
25 596	1 431	1 718	1 145	429	573	859
27 018	1 462	1 755	1 170	439	585	877
28 440	1 493	1 792	1 194	448	597	896
29 862	1 524	1 829	1 219	457	610	914
31 284	1 555	1 866	1 244	466	622	933
32 706	1 586	1 903	1 268	476	634	951
34 128	1 616	1 940	1 293	485	647	970
35 550	1 647	1 977	1 318	494	659	988
36 972	1 678	2 013	1 342	503	671	1 007
38 394	1 709	2 050	1 367	513	683	1 025
39 816	1 740	2 087	1 392	522	696	1 044
41 238	1 770	2 124	1 416	531	708	1 062
42 660	1 801	2 161	1 441	540	720	1 081
44 082	1 820	2 184	1 456	546	728	1 092
45 504	1 839	2 207	1 471	552	736	1 103
46 926	1 858	2 230	1 486	557	743	1 115
48 348	1 877	2 252	1 502	563	751	1 126
49 770	1 896	2 275	1 517	569	758	1 138
51 192	1 915	2 298	1 532	574	766	1 149
52 614	1 934	2 321	1 547	580	774	1 160
54 036	1 953	2 343	1 562	586	781	1 172
55 458	1 972	2 366	1 577	592	789	1 183
56 880	1 991	2 370	1 593	597	796	1 194
58 302	2 010	2 370	1 608	603	804	1 206
59 724	2 029	2 370	1 623	609	811	1 217
61 146	2 048	2 370	1 638	614	819	1 229
62 568	2 067	2 370	1 653	620	827	1 240
63 990	2 086	2 370	1 668	626	834	1 251
65 412	2 105	2 370	1 684	631	842	1 263
66 834	2 124	2 370	1 699	637	849	1 274
68 256	2 142	2 370	1 714	643	857	1 285
69 678	2 161	2 370	1 729	648	865	1 297
71 100	2 180	2 370	1 744	654	872	1 308
72 522	2 199	2 370	1 759	660	880	1 320
73 944	2 218	2 370	1 775	665	887	1 331
75 366	2 237	2 370	1 790	671	895	1 342
76 788	2 256	2 370	1 805	677	902	1 354
78 210	2 275	2 370	1 820	683	910	1 365
79 632	2 294	2 370	1 835	688	918	1 376
81 054	2 313	2 370	1 850	694	925	1 388
82 476	2 332	2 370	1 866	700	933	1 399
83 898	2 351	2 370	1 881	705	940	1 411
85 320	2 370	2 370	1 896	711	948	1 422
und mehr et plus						

*) Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kindrenten

*) Montants également applicables aux rentes d'orphelins doubles et aux rentes entières doubles pour enfants

Pensionskasse Uri
Kurzfassung der Verordnung bzw.
des Reglements

Allgemeines

Rechtsform	Selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts
Zweck	Die Pensionskasse Uri (PK Uri) bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG für ihre Versicherten und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie ist eine - im Sinne des BVG - registrierte Vorsorgeeinrichtung.
Vorsorgeplan	Autonome Beitragsprimatkasse (Sparkasse mit eigener Risikodeckung)
Versicherungsarten	Die PK Uri führt eine Vollversicherung und eine Risikoversicherung.
PKV PKR	Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) Reglement der Pensionskasse Uri (PKR)

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

	Beginn	Ende
Art. 3 PKR	Antritt des Arbeitsverhältnisses und Mindestlohn von CHF 21'330 im Jahr Schutz gegen die Risiken Tod und Invalidität ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Zusätzlich Sparen für das Alter ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres	Bei Leistungsanspruch oder Austritt Ein Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Unterschreitung der Eintrittsschwelle Nach Beendigung der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers nach OR 324 a

Leistungsarten

Art der Leistung	Anspruch auf eine Leistung, Voraussetzung
<p>Altersleistungen</p> <p>Altersrente Art. 22 PKR</p> <p>Teil-Altersrente Art. 23 PKR</p> <p>Alterskapital Art. 13 Abs. 3 bis 6 PKR</p> <p>Alters-Kinderrente Art. 25 PKR</p>	<p>Flexible Pensionierung zwischen dem zurückgelegten 58. und 70. Lebensjahr.</p> <p>Das Rücktrittsalter (Alter 58) muss erreicht sein und das Arbeitspensum muss um mindestens 20 Prozent-Punkte reduziert werden.</p> <p>Die versicherte Person kann beim Altersrücktritt bis zu 50 Prozent des vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alters-Kinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt. Das unwiderrufliche Begehren nach einer Kapitalabfindung muss der PK Uri bis spätestens drei Monate vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich vorliegen und ist in Prozent oder einem fixen Betrag verbindlich festzulegen.</p> <p>Alterskinderrenten nach BVG werden nur soweit ausgerichtet, als sie zusammen mit der BVG-Altersrente die reglementarischen Altersleistungen übersteigen.</p>
<p>Hinterlassenenleistungen</p> <p>Witwen-/Witwerrente Art. 26 PKR</p> <p>Lebenspartnerrente Art. 27 PKR</p> <p>Abfindung des überlebenden Ehegatten Art. 26, Abs. 5 PKR</p> <p>Waisenrente Art. 29 PKR</p> <p>Todesfallkapital Art. 30 PKR</p>	<p>Wenn der überlebende Ehegatte für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.</p> <p>Wenn der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt, die Partnerschaft mindestens 10 Jahre gedauert hat (gemeinsamer amtlicher Wohnsitz) und der von der PK Uri herausgegebene gegenseitige Unterstützungsvertrag beidseitig unterzeichnet zu Lebzeiten bei der PK Uri eingereicht ist.</p> <p>Wenn Voraussetzungen für eine Ehegatten- / Lebenspartnerrente nicht erfüllt sind, wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet, mindestens aber das Todesfallkapital.</p> <p>Kinder der verstorbenen Person. Pflegekinder, wenn verstorbene Person für deren Unterhalt aufkam.</p> <p>Falls kein Leistungsanspruch nach PKR Art. 26 bis 28 besteht.</p>

Leistungsarten (Fortsetzung)

Art der Leistung	Anspruch auf eine Leistung, Voraussetzung
<p>Invalidenleistungen</p> <p>Invalidenrente Art. 31 PKR</p> <p>Invaliden-Kinderrente Art. 33 PKR</p>	<p>Wenn Invalidität von mindestens 40 Prozent für den Arbeitsteil besteht (gemäss Berechnung IV-Stelle oder UVG).</p> <p>Wer eine Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Todesfall des Rentenbezügers eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.</p>
<p>Freizügigkeitsleistung</p> <p>Art. 36 PKR</p> <p>Überweisung an neue Vorsorgeeinrichtung Art. 37 PKR</p> <p>Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto Art. 37 PKR</p> <p>Barauszahlung Art. 37 PKR</p>	<p>Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>Wechsel der Vorsorgeeinrichtung.</p> <p>Beendigung des Arbeitsverhältnisses, keine neue Vorsorgeeinrichtung bekannt.</p> <p>In drei Fällen kann die versicherte Person die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beantragen, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Schweiz endgültig verlassen wird (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG betreffend EU und EFTA), - wenn eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und keine Unterstellung der obligatorischen Versicherung mehr besteht, - wenn die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Höhe der Leistungen

Art der Leistung	Höhe der Leistung												
<p>Altersrente Art. 22 Absatz 3 PKR Art. 23 Absatz 4 PKR</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Umwandlungssatz</th> <th style="text-align: left;">in Prozenten des Altersguthabens</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Januar 2019</td> <td>5.70%</td> </tr> <tr> <td>Januar 2020</td> <td>5.65%</td> </tr> <tr> <td>Januar 2021</td> <td>5.60%</td> </tr> <tr> <td>Januar 2022</td> <td>5.55%</td> </tr> <tr> <td>ab Januar 2023</td> <td>5.50%</td> </tr> </tbody> </table> <p>In den Zwischenmonaten gilt ein linearer Zwischenwert, dem exakten Rücktrittsalter entsprechend. Beispiel: Juli 2019 / Alter 65: 5.675%</p> <p>Bei vorzeitigem Altersrücktritt: Kürzung pro volles Altersjahr um 0.13%. Bei Aufschub der Altersrente: Erhöhung pro volles Altersjahr um 0.12%. Beispiel: Januar 2019 / Alter 64: 5.70% - 0.13% = 5.57%</p> <p>Die Umwandlungssätze sind unabhängig von Geschlecht und Zivilstand.</p>	Umwandlungssatz	in Prozenten des Altersguthabens	Januar 2019	5.70%	Januar 2020	5.65%	Januar 2021	5.60%	Januar 2022	5.55%	ab Januar 2023	5.50%
Umwandlungssatz	in Prozenten des Altersguthabens												
Januar 2019	5.70%												
Januar 2020	5.65%												
Januar 2021	5.60%												
Januar 2022	5.55%												
ab Januar 2023	5.50%												
<p>Überbrückungsrente Art. 24 PKR</p>	<p>Die Überbrückungsrente beträgt zurzeit maximal CHF 22'752 pro Jahr. Kürzungen erfährt, wer beim letzten Arbeitgebenden weniger als 10 Jahre gearbeitet, wer einen Beschäftigungsgrad unter 100 Prozent hat und / oder wer vor 61 Jahre und 1 Monat in Rente geht.</p>												
<p>Alters-Kinderrente Art. 25 PKR</p>	<p>Die Alterskinderrente beträgt 20 Prozent der BVG-Altersrente. Sie wird nur soweit ausgerichtet, als sie zusammen mit der BVG-Altersrente die reglementarischen Altersleistungen übersteigen.</p>												
<p>Witwen-/Witwerrente Lebenspartnerrente Art. 26 und 27 PKR</p>	<p>60 Prozent entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der ausgerichteten Altersrente der versicherten Person oder b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte. 												
<p>Waisenrente Art. 29 PKR</p>	<p>16 2/3 Prozent der vollen Alters- oder Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hat oder hätte.</p>												

Höhe der Leistungen (Fortsetzung)

<p>Todesfallkapital Art. 30 PKR</p>	<p>Ergibt sich beim Tod einer aktiven versicherten Person kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente gemäss Artikel 26 bis 28, besteht, sofern Anspruchsberechtigte vorhanden sind, ein Anspruch auf ein Todesfallkapital.</p> <p>Anspruchsberechtigte:</p> <p>a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder sie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, oder</p> <p>b) Kinder der versicherten Person, oder</p> <p>c) Eltern und Geschwister der versicherten Person.</p> <p>Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 50 Prozent des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens.</p> <p>Begünstigte nach Buchstabe a) müssen der PK Uri vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich mitgeteilt werden! Fehlt diese Meldung, besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital für Personen gemäss Buchstabe a)!</p>
<p>Invalidenrente Art. 31 und 32 PKR</p> <p>Invaliden-Kinderrente Art. 33 PKR</p>	<p>Ausrichtung einer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ganzen Invalidenrente, wenn zu mindestens 70 Prozent invalid - dreiviertel Rente, wenn mindestens 60 Prozent invalid - halben Rente, wenn mindestens 50 Prozent invalid - viertel Rente, wenn mindestens 40 Prozent invalid - Höhe der Rente ist abhängig vom Altersguthaben, dem versicherten Lohn und dem Alter der versicherten Person. <p>In der Höhe der Halbweisenrente</p>
<p>Freizügigkeitsleistung Art. 21 und 36 PKR</p>	<p>Die Freizügigkeitsleistung entspricht in der Regel dem beim Austritt vorhandenen Altersguthaben. Fällt die Leistung nach Art. 36 Abs. 3 PKR höher als gemäss Art. 21 aus, so wird die höhere Leistung ausbezahlt</p>

Beiträge

Alter	Beitrag in % des versicherten Lohnes						Art
	versicherte Person			Arbeitgebende			
	Alter	Risiko	Total	Alter	Risiko	Total	
18 - 24	0.0	0.8	0.8	0.0	0.9	0.9	Risikoversicherung
25 - 31	6.0	0.8	6.8	6.2	0.9	7.1	Vollversicherung
32 - 41	8.0	0.8	8.8	9.7	0.9	10.6	Vollversicherung
42 - 48	10.5	0.8	11.3	14.0	0.9	14.9	Vollversicherung
49 - 51	10.5	0.8	11.3	15.0	0.9	15.9	Vollversicherung
52 - 62	12.0	0.8	12.8	18.0	0.9	18.9	Vollversicherung
63 - 65	10.0	0.8	10.8	15.0	0.9	15.9	Vollversicherung
66 - 70	6.0	0.8	6.8	6.2	0.9	7.1	Vollversicherung

Bei einer Unterdeckung werden zusätzlich Sanierungsbeiträge erhoben (Art. 14 PKV).

mindestens 3 Prozent, maximal 4 Prozent	Deckungsgrad 98 Prozent und höher
mindestens 4 Prozent, maximal 5 Prozent	Deckungsgrad 95 Prozent und höher
mindestens 5 Prozent, maximal 7 Prozent	Deckungsgrad 90 Prozent und höher
7 Prozent	Deckungsgrad unter 90 Prozent

Die Sanierungsbeiträge sind je zur Hälfte durch Arbeitnehmende und Arbeitgebende zu tragen.

Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFG)

Die Wohneigentumsförderung stellt eine eigenständige Form der beruflichen Vorsorge dar. Nebst der Rente als primäre Leistungsform können die versicherten Personen einerseits einen Vorbezug des Altersguthabens und andererseits die Verpfändung des Altersguthabens für Wohneigentum geltend machen.

Jede versicherte Person kann grundsätzlich das in der beruflichen Vorsorge angesparte Vorsorgekapital, konkret die individuelle Freizügigkeitsleistung, für Wohneigentum einsetzen.

Über 50-jährige Personen können höchstens den Betrag der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die hälftige Freizügigkeitsleistung, falls diese höher ist, beziehen.

Interessierte versicherte Personen verlangen bei der Kassenverwaltung entsprechende Merkblätter oder eine individuelle Berechnung bzw. Beratung.

Hypothekendarlehen

Versicherte und Rentenbeziehende können mit einem Hypothekendarlehen der Pensionskasse Uri Ihren Eigenheimtraum verwirklichen oder die laufende Hypothek zu vorteilhaften Konditionen ablösen.

Profitieren Sie:

- Transparente, günstige Hypothekarzinsen – kein Verhandeln notwendig.
- Sie unterstützen damit Ihre eigene Vorsorge, denn auch für die Pensionskasse Uri ist die Hypothekenvergabe eine rentable Anlage.
- Sie haben einen persönlichen Ansprechpartner, welcher Sie in Ihrem Vorhaben persönlich unterstützt.
- Nutzen Sie unsere innovativen Produkte. Haben Sie schon einmal etwas von einer Festhypothek mit Switch-Option gehört?

Damit das Hypothekengeschäft effizient und professionell abwickeln kann, haben wir die Zusammenarbeit mit finovo beschlossen. Nebst der Abwicklung bietet finovo auch eine umfassende und persönliche Beratung an:

Telefon: +41 44 512 5688

E-Mail: pkuri@finovo.ch

www.pkuri.ch/hypotheiken

Die Kassenverwaltung beantwortet gerne Fragen zu:

Vorsorgeangelegenheiten der PK Uri

Kurt Rohrer, Geschäftsführer, +41 41 875 2113, kurt.rohrer@pkuri.ch

Stefan Arnold, Stv. Geschäftsführer, +41 41 875 2106, stefan.arnold@pkuri.ch

Bernadette Scheiber, Sachbearb. Aktivversicherte, +41 41 875 2111, bernadette.scheiber@pkuri.ch

Luzia Gisler, Sachbearbeiterin Rentenversicherte, +41 41 875 2850, luzia.gisler@pkuri.ch

Für Beratungen wenden Sie sich bitte an Kurt Rohrer oder Stefan Arnold.

Hypothekendarlehen / Vermögensanlagen

Stefan Arnold, Stv. Geschäftsführer, +41 41 875 2106, stefan.arnold@pkuri.ch

Unfallversicherung

Grundlage bildet das Bundesgesetz und die Verordnung über die Unfallversicherung (UVG/UVV)

Bei wem bin ich versichert?

Suva

Baudirektion, Amt für Umweltschutz, Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (teilweise), Amt für Forst und Jagd, Abteilung Meliorationen

Visana Versicherungen AG, Bern

Regierungsrat, übriges Kantonspersonal, Sozialversicherungsstelle Uri, Kantonsspital, Kantonsbibliothek, Kantonale Mittelschule, Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri, Damenschneiderinnen-Atelier, Stiftung Phönix, Spitex Uri, Pflegewohngruppe Höfli, Tripartite Arbeitsmarktkommission

Gegen welche Risiken bin ich versichert?

Berufsunfälle (BU)
Berufskrankheiten
Nichtberufsunfälle (NBU)

Wie bin ich versichert?

Heilungskosten

betraglich, zeitlich und örtlich* unbegrenzt

Allgemeine Abteilung in den Spitälern

**Im Ausland können Versicherungslücken entstehen, bitte erkundigen Sie sich beim Amt für Personal.*

Lohnausfall

Berufsunfall (BU)

Voller Lohn bis zur Erlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder Invaliderung.

Nichtberufsunfall (NBU)

Voller Lohn bis zur Erlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, längstens jedoch während 365 Tagen. Danach leiten wir Ihnen die Unfalltagelder der Versicherung in der Höhe von 80 % des UVG-pflichtigen Lohnes weiter.

Invalidität

Die Leistungen der AHV/IV, Unfallversicherung und Pensionskasse erreichen zusammen in den allermeisten Fällen den bisherigen Nettolohn. Zudem werden auch Leistungen bei *Hilflosigkeit* sowie dauernder Schädigung der körperlichen und geistigen *Integrität* (einmalige Kapitalleistung) erbracht.

Was zahle ich an diese Versicherung?

0.6 % des AHV-pflichtigen Lohnes.

Was ich dazu noch wissen muss

- Halbprivate oder private Abteilung in den Spitälern hat jeder Versicherte bei seiner persönlichen Krankenkasse bzw. -versicherung abzudecken.
- Alle vollzeitbeschäftigten Angestellten und die teilzeitbeschäftigten Angestellten ab 8 Wochenstunden resp. Lehrpersonen ab 4 Wochenstunden (=5.34 Lektionen zu je 45 Minuten) sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Alle übrigen Angestellten sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Unfälle auf dem Arbeitsweg gelten für diese Mitarbeitenden als Berufsunfälle.
- Versicherte, die gemäss UVG obligatorisch gegen NBU versichert sind, können die Unfalldeckung bei ihrer Krankenkasse gegen eine Prämienermässigung sistieren. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, verlangen Sie beim Amt für Personal eine entsprechende Bestätigung für Ihre Krankenkasse.

Wann beginnt und endet die Versicherung?Beginn

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Ende

Die Versicherungsdeckung endet grundsätzlich mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Um den Versicherungsschutz während einer Übergangsfrist sicherzustellen, bestimmt das Gesetz jedoch, dass die Versicherung erst am 31. Tag nach dem Tag endet, an dem der Lohnanspruch ganz aufhört oder sich auf weniger als die Hälfte reduziert.

Die Versicherung für Nichtberufsunfälle (NBU) kann durch den Versicherten über die 31 Tage hinaus um nochmals höchstens 6 Monate verlängert werden (Abredeversicherung), indem man die dafür er-

forderliche Prämie vor Ablauf der 31 Tage einzahlt. Bitte beziehen Sie das entsprechende Abredeversicherungs-formular beim Amt für Personal.

Was ist bei einem Unfall vorzukehren?

Der Unfall muss baldmöglichst telefonisch beim Amt für Personal (Julia Herger; +41 41 875 2202) gemeldet werden.

Krankentaggeldversicherung

Wer hat diese Versicherung abgeschlossen?

Personalverband Kanton Uri

Für welche Personen hat die Krankentaggeldversicherung Gültigkeit?

Alle vollzeitbeschäftigten Angestellten und die teilzeitbeschäftigten Angestellten mit mehr als 8 Wochenstunden resp. Lehrpersonen mit mehr als 4 Wochenstunden (=5.34 Lektionen zu je 45 Minuten) der Kantonsverwaltung, Mittelschule, Sozialversicherungsstelle und Kantonsbibliothek.

Nicht versichert ist das Aushilfspersonal mit einem bis zu 3 Monaten befristeten Arbeitsvertrag.

Bei wem bin ich versichert?

Helsana Versicherungen AG, Zürich

Gegen welches Risiko bin ich versichert?

Lohnausfall bei Krankheit
(ohne Arzt-, Arznei- und Spalkosten; diese sind bei der persönlichen Krankenkasse bzw. -versicherung abzudecken).

Was zahle ich an diese Versicherung?

0.34 % des AHV-pflichtigen Lohnes

Wie lange erhalte ich bei Krankheit den vollen Lohn?

Während zwei Jahren bezieht der Versicherte den vollen Lohn; die Taggeldleistungen der Versicherung fallen dem Arbeitgeber zu.

Was ist bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit vorzukehren?

Nach vier Wochen Arbeitsunfähigkeit - auch wenn es sich nur um teilweise Arbeitsunfähigkeit handelt - ist dem Amt für Personal eine entsprechende Meldung inkl. Arztzeugnis einzureichen.